

# Merkblatt Naheverhältnisse und Befangenheiten bei Berufungs- und Habilitationsverfahren

## Allgemeines

- **Naheverhältnisse** im Sinne dieses Merkblatts sind bestimmte Beziehungen zwischen Beteiligten an Berufungs- und Habilitationsverfahren, also zwischen Kandidat\*innen, Kommissionsmitgliedern, Gutachter\*innen und AKGL-Vertreter\*innen. Letztere drei Personengruppen werden im Folgenden als „Verfahrensmitwirkende“ bezeichnet.
- **Alle Naheverhältnisse zu Kandidat\*innen sind durch die Verfahrensmitwirkenden rechtzeitig bekanntzugeben.** Naheverhältnisse zu anderen Verfahrensmitwirkenden sind dann bekanntzugeben, wenn der Eindruck einer besonderen Abhängigkeit entstehen könnte.
- Je intensiver ein Naheverhältnis einer verfahrensmitwirkenden Person zu einem\*einer Kandidat\*in ist, desto eher liegt bei dieser Person eine **Befangenheit** vor. Bei einem Mentor\*innen-Verhältnis ist jedenfalls Befangenheit gegeben.

## Arten von Naheverhältnissen und Befangenheiten

- Jede Art von **Zusammenarbeit** (in Forschung, Lehre, Wissenschaftsmanagement, Community-Services, Öffentlichkeitsarbeit etc) stellt ein Naheverhältnis dar.
- Regelmäßige (insbesondere enge oder langjährige) Zusammenarbeit mit einem\*einer Kandidat\*in erschwert es, ein objektives und unabhängiges Urteil zu bilden, und ist daher als Befangenheitsgrund anzusehen.
- Insbesondere bei Zusammenarbeiten in den letzten fünf Jahren ist gegebenenfalls darzustellen, weshalb keine Befangenheit vorliegt. Gleiches gilt, wenn eine zukünftige Zusammenarbeit gerade in Planung ist. Gemeinsame Projekte oder Publikationen in den letzten fünf Jahren sind im Zweifel als Befangenheitsgrund anzusehen.
- Ein aktuelles **dienstliches Abhängigkeitsverhältnis** (insbesondere eine unmittelbare Über- oder Unterordnung) zwischen einer verfahrensmitwirkenden Person und einem\*einer Kandidat\*in ist regelmäßig als Befangenheitsgrund anzusehen.
- Eine aktuelle **Abschlussarbeitsbetreuung** zwischen einer verfahrensmitwirkenden Person und einem\*einer Kandidat\*in ist immer als Befangenheitsgrund anzusehen.
- Neben arbeitsbezogenen Naheverhältnissen gibt es auch **private Konstellationen**, insbesondere Familie, Partnerschaft, Freundschaft, Feindschaft. Bei solchen persönlichen Abhängigkeiten ist regelmäßig von Befangenheit auszugehen.
- Weiters kann auch eine berufliche oder private **Konkurrenzsituation** Befangenheit bewirken.
- **Spezialfall Funktionsüberschneidungen:** Alle Verfahrensmitwirkenden sollen sich ihrer jeweiligen Rollen bewusst sein, und sie sollen diese Rollen entsprechend trennen. Beispielsweise kann man als Mitglied einer Departmentleitung andere Interessen haben, denn als Mitglied einer Berufungskommission.

## Befangenheitsfolgen

- In **Habilitationsverfahren** schließt eine Befangenheit zum\*zur Kandidat\*in eine Tätigkeit als verfahrensmitwirkende Person jedenfalls aus.
- In **Berufungsverfahren** ist bei der Bestellung der Verfahrensmitwirkenden die Kandidat\*innenliste oft noch nicht bekannt, und es gibt dabei auch mehrere Bewerbungen, daher kann es in solchen Fällen ausreichen, wenn sich die befangene Person zu einer bestimmten Bewerbung enthält. Wenn aber andere Kommissionsmitglieder oder der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begründete Zweifel an der weiteren Mitwirkung anmelden, dann soll die so befangene Person von ihrer Kommissionsmitgliedschaft zurücktreten bzw nicht mit einer Begutachtung beauftragt werden. Gleiches gilt, wenn jemand zu mehreren Kandidat\*innen befangen ist.
- **Befangenheit zwischen Verfahrensmitwirkenden:** Liegt eine derart starke Abhängigkeit vor, dass eine verfahrensmitwirkende Person nicht hinreichend unabhängig agieren kann, dann ist in der betreffenden Kommission zu besprechen, welche der so beteiligten Personen zurücktreten soll.